

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2512

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/2952

Berichterstatter: Abg. Ronald Schminke (SPD)

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt in der Drucksache 16/2952, den Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE abzulehnen. Dieser Empfehlung haben die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zugestimmt, während das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion Die LINKE dagegen gestimmt hat. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben sich der Stimme enthalten. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist ähnlich abgestimmt worden, jedoch hat dort das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen den Gesetzesentwurf abgelehnt.

Das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion führte aus, inzwischen hätten sich Juristen ausführlich mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Ruffert auseinandergesetzt, wonach die niedersächsische Tariftreuerregelung als europarechtswidrig anzusehen sei. Im Rahmen der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs im Lande Berlin sei rechtlich geprüft worden, ob eine landesrechtliche Mindestlohnregelung erlassen werden könne, wie sie von der Fraktion DIE LINKE zu § 3 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes vorgeschlagen werde.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion führte aus, dem Gesetzesentwurf könne in weiten Teilen nicht zugestimmt werden. Schon in der Präambel würden ideologisch geprägte Begriffe verwendet. Dass die ursprüngliche niedersächsische Tariftreuerregelung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Fall gebracht wurde, sei bedauerlich. Die stattdessen nun vorgeschlagene Mindestentgeltregelung sei aber europa- und verfassungsrechtlich riskant. Den weiteren vergabefremden Kriterien - wie der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, der Verhinderung von Kinderarmut und der Bevorzugung von Ausbildungsbetrieben - lägen zwar unterstützenswerte Ziele zugrunde, diese ließen sich aber mit dem Landesvergabegesetz nicht in geeigneter Weise verfolgen. Den niedersächsischen Kommunen noch weitere Verpflichtungen aufzuerlegen, sei bedenklich, weil dafür weitere Kosten entstehen würden, die nach dem Konnexitätsprinzip das Land tragen müsse.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion äußerte Verständnis für den Gesetzesentwurf der Fraktion der Linken, verwies aber darauf, dass die vorgeschlagene Mindestlohnregelung mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit in Artikel 9 des Grundgesetzes kollidiere und zudem europarechtlich nicht möglich sei, weil es dabei nicht um einen allgemein geltenden Mindestlohn gehe.

Der um eine Stellungnahme gebetene Gesetzgebungs- und Beratungsdienst führte aus, die vorgeschlagene Mindestlohnregelung könne mit der im Land Berlin vorgeschlagenen verglichen werden; allerdings sehe der niedersächsische Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE einen um einen Euro höheren Mindestlohn je Stunde vor. Der Berliner Senat habe zur Vorbereitung seines Gesetzesentwurfs drei Gutachten eingeholt, die jedoch sämtlich auf erhebliche europarechtliche Risiken der erwogenen Lösung hinwiesen. In einer Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Landtags in Thüringen werde die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung nach gutachtlicher Prüfung mit nachvollziehbaren Gründen verneint.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion begründete die Enthaltung seiner Fraktion damit, dass vor der abschließenden Behandlung des Gesetzesentwurfs eine schriftliche Stellungnahme des GBD da-

zu vorliegen sollte, ob die in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Mindestlohnregelung rechtlich möglich sei. Die Ausschussmehrheit habe nicht ausreichend begründet, warum sie von diesem ursprünglich einvernehmlichen Wunsch des Ausschusses, dies Gutachten abzuwarten, abricke.

Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen erklärte ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion, der Gesetzentwurf werde von seiner Fraktion nicht nur aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen begründete dort seine Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass die im Fachausschuss erörterten rechtlichen Risiken zu groß seien.